

BGE 44 III 134

Bundesgericht (BGE), 1918-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_44_III_134

FR: ATF 44 III 134

IT: DTF 44 III 134

Volltext

134 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- lichen Verwaltung fällig gewordene Mietzinsen greifen kann, indem diese Summe nicht einmal zur Deckung der vorangehenden Pfandrechte ausreicht. Die Inhaber der dritten Hypothek können diese Mietzinsen nicht bean- spruchen, weil sie keine Betreuung angehoben haben. Der Rekurs ist daher dahin gutzuheissen, dass die Ver- teilungsliste vom 22. April 1918 diesen Grundsätzen entsprechend abzuändern ist. Demnach erkennl die Schuldbelr-. und Konkurskammer : Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen. 36. Entscheid vom 10~ September 1918 i. S. Schänzel. Art. 253, Abs. 2 SchKG. Befugnisse der zweiten Gläubigerver- sammlung. Abänderung des Kolloka.tionspla.nes durch sie ist unzulässig. A. - Die heutige Rekurrentin, Frau L. Schänzel, Wirtin in MÜllche,nstein, hatte dem Alfons Rosenblatt den zu ihrer Wirtschaft gehörenden KOllzertsaal vermie- tet, welcher von jenem als Fab'rikräumlichkeit benutzt wurde. Nachdem über Rosenblatt der Konkurs eröffnet worden war, meldete die Rekurrentin mit Eingabe vom 12. April 1918 eine Forderung von 5020 Fr. an für Instand- stellung des Mietobjektes. Gleichzeitig kündigte sie den Mietvertrag und verlangte, dass der Saal so bald als mög- lich wieder hergerichtet werde, damit sie ihn wieder be- nutzen könne. Die Konkursverwaltung kollozierte diese Forderung in der V. Klasse. Gegen diese Kollokation leitete die Rekurrentin Kollokationsklage ein mit dem Antrag, die Forderung sei unter die pfandversicherten Forderungen aufzunehmen; denn es stehe ihr an den vom Mieter eingebrachten Maschinen und andern ·Installa- tionsgegenständen ein Pfandrecht zu. Am 28. Mai stellte Rechtsanwalt S. namens der Rekurrentin beim Konkurs- und Konkurskammer. N° 36. 135 amt als KOLLkursverwaltung zu Handender zweiten Gläu- bigerversammlung das Begehren, es sei der. Rekurrentin .. fm die Instandstellung des an ~en Kridaren vermieteten . Saales ein Betrag von 5000 Fr. eventuell· ein von saehver~ ständiger Seite festzustellender Betrag zur Verfügung zu halten. Er wiederholte in de.r am. 3. Juli abgehaltenen zweiten Gläubigerversammlung diesen Antrag, welcher trotz Einspruches verschiedener Gläubiger mit 23 gegen 5 Stimmen· zum Beschluss erhoben wurde, weil Dr. S. neben der Rekurrentin noch 32 Arbeiter des Gemein- schuldners vertrat und deren Stimmen im Sinne ~eines. für die Rekurrentin ge~tellten Begeh~ns abgab. Gegen diesen Beschluss erhoben die Konkursgläubiger. Bingueli, Courvoisier, Brütschin und Ziegler bei der kanto- nalen Aufsichtsbehöl'de Beschwerde mit dem Antrage auf Aufh.ebung. Sie nahmen den Standpunkt ein, dass das Verhalten des Dr. S. durchaus inkorrekt gewesen sei, indem er sich als Vertreter der in erster Linie beteiligten Frau Schänzel in den Ausstand hätte begeben sollen. Der angefochtene Beschluss verletzte die Interessen der Gläubiger V. Klasse, weil dadurch die ihnen zukommende Dividende verkleinert werde. Ganz abgesehen davon, sei die Gläubigerversammlung überhaupt nicht kompetent,· einen Beschluss zu fassen, welcher eine Forderung privi- legiere. ohne da~s dieses Privileg im Kollolmtionsplane zum Ausdruck komme, wodurch die interessierten Gläu-... biger der Möglichkeit beraubt würden, das Privileg auf, dem Wege des

Kollokationsprozesses zu beseitigen. Rechtsanwalt S. namens Frau Schänzel beantragte in seiner Beschwerdeantwort die Abweisung der Beschwerde. Er bestritt nicht, mit allen von ihm vertretenen Stimmen für seinen Antrag gestimmt zu haben, behauptete aber, dass darin nichts Unerlaubtes erblickt werden könne; denn von Stimmensammlung oder Stimmenkauf sei keine Rede. Es sei nicht dargetan, dass seine Stellungnahme dem Willen der von ihm vertretenen Arbeiter widerspreche, sondern es müsse sogar angenommen werden: .

136 Entscheidungen der Schuldbelreibungs-, werden dass die ~b~iter aus sozialem Empfinden heraus den Antrag der < FI-au Schänze~ untersützt~, hätten. Der angefochtene Beschluss sei übrigens nur die ~nkt.~on ;de,s bisherigen Zustandes und er könne auch die Gläubig~r V'. ,Klasse in ihren Rechten nicht verletzen ; denn die Konkursmasse sei in den Mietvertrag eingetreten. Diese letztere Behauptung wird vom Konkursamt in, seiner Vernehmlassung als unrichtig bestritten. Durch Entscheid vom 28. Juni hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde gutgeheissen, in Erwägung, dass das Verhalten des Dr. S. sich als groben Stimmenmissbrauch darstelle und sowohl dem Gesetze zuwider sei als auch mit dem Zwecke des Konkursverfahrens in einem offenbaren Widerspruche stehe. , B. - Gegen diesen, ihm am 28. Juni zugestellten Ent ... scheid rekurriert Dr. S. am 8. Juli an das Bundesgericht mit dem Antrage, er sei aufzuheben und der angefochtene Beschluss der zweiten Gläubigerversammlung im Konkurse über A. Rosenblatt sei als zu Recht bestehend zu erklären. Zur Begründung werden die von der Rekurrentin in ihrer Beschwerdeantwort gemachten Ausführungen wiederholt und es wird vor allem die Behauptung aufrecht erhalten dass die Masse in den Vertrag eingetreten sei. C. - Die kantonale Aufsichtsbehörde trägt in ihrer Vernehmlassung auf Abweisung des Reuins an. Sie hält daran fest, dass Dr. S. sein Stimmrecht missbräuchlich ausgeübt habe. Wenn auch den Gläubigern I. Klasse kein Vorteil zugewendet worden sei, so habe sie auch unter keinen Umständen ein Nachteil treffen können, und sie seien jedenfalls in bezug auf die Eingabe der Frau Schänzel rechtlich völlig desinteressiert gewesen. , Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Es ist im vorliegenden Falle davon auszugehen, dass die Konkursmasse in den zwischen dem Gemeinschuldner und der Rekurrentin abgeschlossenen Mietvertrag nicht und Konkurskammer. N° 36. 137 -e~et~en ist.' Dies ergibt sich aus der Vernehmlassung der Konkursverwaltung und es kann demgegenüber die Beschwerde als unzulässig erachtet werden, weil sie nicht gehört werden. Demnach ist die Forderung von 5020 Fr. über, welche durch den Beschluss ergangen ist, eine Konkursforderung und nicht eine Masseforderung, wie im Rekurs darzutun versucht wird. " :., ' ' , 'Nach Art. 253 Abs. 2 SchKG beschliesst die zweite Gläubigerversammlung über die Bestätigung der Konkursverwaltung und gegebenenfalls des Gläubigerausschusses und ordnet unbeschränkt alles Weiter zur Durchführung des Konkurses an. Diese Befugnis der zweiten Gläubigerversammlung kann nun aber keine Ausnahme sein, in dem Sinne, dass die Gläubiger durch Mehrheitsschluss schrankenlos über die Aktiv- und Passivmasse verfügen dürften; vielmehr hat auch die zweite Gläubigerversammlung sich an die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über das Konkursverfahren, zu halten, und vor allem das Grundprinzip des Konkurses, wonach alle Gläubiger unter Vorbehalt der ihnen nach Gesetz zustehenden Privilegien gleich behandelt werden müssen, einhalten. Schon hieraus erhellt, dass die zweite Gläubigerversammlung an den Kollokationsplan gebunden ist ; denn jeder Beschluss der Gläubiger welcher (einem einzelnen Gläubiger durch die Kollokation eingeräumt räumte Rechtsstellung verbessert, verschimmert nicht zeitig die Rechtslage anderer Gläubiger, weil das Plus, da, s jenem zugewiesen

werden soll, diesen entzogen werden muss, indem sich die Masse in ihrem Bestande gleichbleibt; ein solcher Beschluss verletzt somit, das Prinzip der Gleichberechtigung aller Konkursgläubiger. Dass sich die in Art. 253 SchKG zu Gunsten der zweiten Gläubigerversammlung aufgestellten Befugnisse nicht auf das Kollokationsplan, sondern nur auf das Wertungs- bzw. Liquidationsverfahren beziehen, ergibt sich ferner auch daraus, einerseits, dass Art. 253 Abs. 138 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- Sch G im V. Abschnitt (Verwertung) des siebenten Titels (Konkursverfahren) eingereiht ist und andererseits, dass nach dem Gesetz eine Abänderung des Kollokationsplanes nur durch den Richter oder die Aufsichtsbehörde erfolgen kann, durch den Richter, wenn Bestand, Rang oder Höhe einer Forderung streitig sind, durch die Aufsichtsbehörde, wenn ein formeller Mangel des Planes gerügt wird. Die Modifikation des Kollokationsplanes zu Gunsten eines einzelnen Gläubigers kann also nicht durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger geschehen. Im vorliegenden Falle verfolgte nun Rechtsanwalt S als Vertreter der Rekurrentin mit seinem Antrage ausschliesslich den Zweck, den Kollokationsplan auf einem vom Gesetze nicht vorgesehenen, also von ihm verpönten Wege abzuändern, die in jenem der Rekurrentin eingeräumte Rechtsstellung zu verbessern, indem er einen Beschluss provozierte, wonach der Rekurrentin statt der Konkursdividende der gesamte Forderungsbetrag zugewiesen werden sollte. Hiedurch wäre aber der den andern Gläubigern der V. Klasse zukommende Anteil am Erlös der Konkursaktiven um die Differenz zwischen dem ganzen von der Rekurrentin angemeldeten Forderungsbetrag und der auf diese Forderung entfallenden Dividende verkürzt worden. Dass der angefochtene Beschluss als verkappte Abänderung des Kollokationsplanes aufzufassen ist, ergibt sich übrigens auch daraus, dass der von der Rekurrentin eingeleitete Kollokationsprozess als gegenstandslos erklärt werden müsste, falls der Beschluss als zu Recht bestehend anerkannt würde. Da aber nach dem Gesagten die zweite Gläubigerversammlung zur Abänderung des Kollokationsplanes nicht kompetent ist, so ist der Beschluss, wonach der Rekurrentin der volle Forderungsbetrag ausserichtet werden sollte, von der Aufsichtsbehörde mit Recht als gesetzwidrig kassiert worden. Demnach erkennt die Schuldbdr.- und Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen. und Konkurskammer. N° 37. 37. AUSlug aus dem Entscheid vom 19. September 1918 i. S. Grimm. 139 Verhältnis von Art. 1 der Kriegsnovelle und Art. 123 und 124 Abs. 2 SchKG. Nach Art. 1 der Kriegsnovelle kann der Schuldner, auch wenn das Verwertungsbegehren gestellt worden ist, die Hinausschiebung der Verwertung verlangen, wenn er sich verpflichtet, monatliche Abschlagszahlungen von mindestens einem Achtel der Betreuungssumme an das Betreibungsamt zu Handen des Gläubigers zu leisten und die erste Rate sofort bezahlt. Diese Bestimmung steht im Gegensatz zu Art. 123 des Gesetzes, der es in dem Ermessen des Betreibungsamtes stellt, ob der Aufschub gewährt werden soll und hebt diesen Artikel für die Geltungsdauer der Kriegsnovelle auf, sofern nicht eine der in Art. 2 der Novelle genannten Forderungen in Frage steht. Immerhin kann das dem Schuldner in Art. 1 ebenda eingeräumte Recht kein unbedingtes sein, in dem Sinne, dass er unter allen Umständen auf der Verschiebung der Verwertung beharren könnte; vielmehr muss dieses Recht weichen, sobald dadurch die Rechte des Gläubigers auf ein möglichst günstiges Verwertungsergebnis beeinträchtigt werden; denn die Vorschrift des Art. 1 der Novelle ist ebenso sehr in seinem als des Schuldners Interesse aufgestellt worden, indem sie vermeiden will, dass der Pfändungs- bzw. Pfandgegenstand zu einem Preise losgeschlagen werden muss, der zu seinem Werte in keinem Verhältnis steht (JAEGGER, N. 1 zu Art. 1 der Kriegsnovelle). Hieraus erhellt aber, dass das Pfand

sofort verwertet werden kann und soll, wenn durch den Aufschub der von Art. 1 der Novelle verfolgte Zweck sich nicht verwirklichen lässt, insbesondere also dann, wenn der Vollstreckungsgegenstand schneller Wertverminderung ausgesetzt ist oder einen kostspieligen Unterhalt erfordert.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.